

## Satzung der Narrenzunft Wurlinger Knöpfe e. V.

Beschlossen in der Gründungsversammlung der Narrenzunft Wurlinger Knöpfe e. V. am 08.04.1978.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Wurlinger Knöpfe e. V.“ und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 131 beim Amtsgericht Rottenburg am Neckar eingetragen.

Er hat den Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar, Stadtteil Wurlingen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Die Zunft dient der Erhaltung und Förderung heimatlichen und fasnachtlichen Brauchtums. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und den Schutz des heimatlichen und fasnachtlichen Brauchtums im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Die Zunft wird unter Wahrung der politischen, rassischen und konfessionellen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Die Zunft ist berechtigt, Dachorganisationen beizutreten, soweit die Selbstständigkeit der Zunft gewahrt bleibt.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied der Zunft kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.  
Der Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich beim Zunfttrat beantragt werden.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Zunfttrat.
4. Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren werden als Jungnarren in die Zunft aufgenommen. Sie benötigen eine schriftliche Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten.
5. Kinder bis zum 14. Lebensjahr können sich als Narrensamen der Zunft anschließen.  
Voraussetzung ist, dass ein Elternteil Mitglied der Zunft ist/wird.

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung der „Narrenzunft Wurmlinger Knöpfe e. V.“.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Zunft. Der Austritt aus der Zunft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber dem Zunftrat mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Zunfratsbeschluss mit Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Zunfratsmitgliedern ausgesprochen werden. Er ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn

- a) das Mitglied Ansehen und Interesse der Zunft oder heimatlichen Brauchtums schädigt.
- b) der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre trotz Aufforderung nicht bezahlt wird.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor Sitzungstermin beim Vorsitzenden eingegangen sein.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
3. Die aktiven Mitglieder, Träger von Häs und Masken, verpflichten sich, an allen Narrentreffen und Veranstaltungen der Zunft, die vom Zunftrat beschlossen und befürwortet werden, sich aktiv zu beteiligen.  
Ist es einem aktiven Mitglied aus irgendeinem Grunde nicht möglich, sich selbst an der Veranstaltung aktiv zu beteiligen, so ist es verpflichtet, dies dem Gruppenführer oder dem Zunftrat rechtzeitig mitzuteilen.

Die Mitglieder verpflichten sich für eine saubere Fasnet in Veranstaltung, Maske und Häs, Sorge zu tragen. Das gleiche gilt analog für sonstige Veranstaltungen.

4. Für die Maskenträger gelten außerdem die gesonderten Richtlinien (siehe Anlage 1).
5. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die sich um den Verein oder heimatlichen und fasnachtlichen Brauchtum Verdienste erworben haben, können durch den Zunftrat zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## § 7 Verwaltungsorgane des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Zunftrat
  - c) Der Ausschuss
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zunftmeisters bzw. seines Stellvertreters.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens im 2. Quartal statt. Der Termin wird vom Zunftrat mindestens 2 Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt durch Veröffentlichung der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Zunftmeister zu richten.
2. Der Zunftmeister kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der Zunftmeister, wenn er verhindert ist, der Stellvertreter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - 4.1 Die Entgegennahme des Vorstands-/Schriftführer- und Kassenberichts.
  - 4.2 Die Entlastung des Vorstands.
  - 4.3 Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
  - 4.4 Die Wahl des Zunftrates, des Ausschusses und der Kassenprüfer.
  - 4.5 Die Beschlussfassung über Satzungsänderung.
5. Eine Satzungsänderung kann nur mit Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Der Ratsaktuar führt in der Mitgliederversammlung Protokoll. Das Protokoll muss vom Zunftmeister unterschrieben werden.

## § 9 Der Zunftrat (Vorstand)

1. Der Zunftrat setzt sich zusammen aus.
  - a) Zunftmeister (Vorsitzender)
  - b) Brauchtumsmeister
  - c) Ratsaktuar
  - d) Säckelmeister
  - e) Jungnarrenbetreuer
  - f) Masken- und Kostümwart
  - g) Zeugwart
  - h) Öffentlichkeitsaktuar
  - i) Festzugswart
  - j) Mundschenk
  - k) 1 Vertreter des Ausschusses
2. Der Zunftmeister, der Ratsaktuar, der Säckelmeister und der Jungnarrenbetreuer werden auf 3 Jahre gewählt. Der Brauchtumsmeister, der Masken- und Kostümwart, der Zeugwart, der Öffentlichkeitsaktuar, der Festzugswart und der Mundschenk werden auf 2 Jahre gewählt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Zunftrat wird vom Zunftmeister nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5 Zunfräte beantragen. Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Zunfrates anwesend ist. Der Zunftrat kann die Mitglieder des Ausschusses einladen. Sie haben dann volles Stimmrecht.
4. Der Zunftrat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.  
Er hat dafür zu sorgen, dass die Fasnet sauber und ordentlich ist.
5. Der Vorstand im Sinne nach § 26 BGB besteht aus dem Zunftmeister und seinem Stellvertreter. Sie vertreten die Zunft gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Der Stellvertreter wird vom Zunftrat im Anschluss an die Mitgliederversammlung aus dessen Mitte gewählt.

## § 10 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

a) Gruppenführer der Knöpfe	e) Gruppenführer der Showtanzgruppe
b) Gruppenführer der Randelmäx	f) Gruppenführer der Passiven
c) Gruppenführer der Bajas	g) Gruppenführer der Knöpfe-Kapelle
d) Gruppenführer der Weible	h) Graf Wurmelo
2. Der Ausschuss wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Im Anschluss an die Mitgliederversammlung wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser vertritt den Ausschuss im Zunftrat. Der Sprecher kann einen Vertreter aus den Ausschussmitgliedern bestimmen.

3. Der Ausschuss wird von seinem Sprecher nach Bedarf einberufen.
4. Die Ausschussmitglieder leiten selbständig mindestens 2 Sitzungen pro Jahr mit Ihrer Gruppe und unterbreiten die Entscheidungen dem Zunftrat.

#### § 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Diese haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfung vorzunehmen.

#### § 12 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Liquidatoren, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Bei der Auflösung der Zunft wird das verbliebene Zunftvermögen der Ortsverwaltung Wurmlingen übergeben, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 13 Schlussbestimmungen

Die vom Zunftrat beschlossene Geschäfts-, Häs- und Ordensordnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung wurde aufgestellt am 08.04.1978, geändert in der Mitgliederversammlung am 15.05.1981, 13.05.1983 und am 28.07.2006 und neugefasst am 25.04.2008.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.05.2017 geändert.